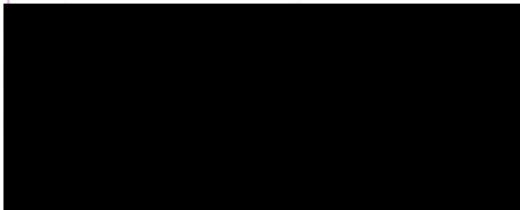




Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) · 12200 Berlin



Z.11 Justizariat

Unter den Eichen 87  
12205 Berlin

T: +49 30 8104

bam.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 25.04.2022Unser Zeichen: Z.11-1079.02/0022#0007  
Unsere Nachricht vom: 25.04.2022

Datum: 19.05.2022

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**Sehr 

Ihren o. g. Antrag nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben wir geprüft.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.**
- 2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.**

1. Zu Ihrem Anliegen teilen wir Ihnen folgende Informationen mit:
  - a). Mitarbeiter

In der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) ist derzeit eine Mitarbeiterin des Justiziariats (Z.11) für die Bearbeitung entsprechender Anfragen zuständig.

- b) Dienstanweisungen und -vereinbarungen

Für die Bearbeitung von Anfragen nach dem IFG gibt es eine Hausverfügung vom 06.12.2005, welche im Intranet der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugänglich ist. Da für die Gültigkeit der Hausverfügung kein Enddatum bestimmt ist, ist diese weiterhin anwendbar. Darüber hinaus hat das IFG seit seinem Inkrafttreten wenig Änderungen erfahren, sodass auch inhaltlich eine Weiterverwendung der Hausverfügung im Wesentlichen möglich ist. Die Hausverfügung vom 06.12.2005 überreichen wir Ihnen in der Anlage.



Darüber hinaus werden die Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz (Bek. d. BMI vom 21.11.2005 – V 5a – 130/250/16) bei der Bearbeitung entsprechender Anfragen berücksichtigt (Link: [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_21112005\\_V5a13025016.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21112005_V5a13025016.htm))

c) Gebühren

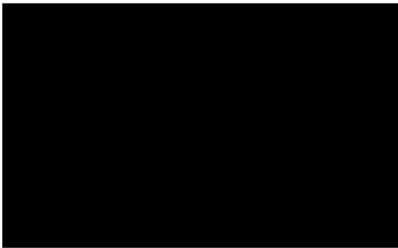
Soweit bei der Bearbeitung eines Antrags nach dem IFG Gebühren anfallen, wird hierzu die IFG-Gebührenverordnung als Maßstab herangezogen. Hinweise zu Gebühren sind darüber hinaus auch in der Hausverfügung enthalten. Pauschale "Gebührengrenzen" gibt es nicht, da es sich jeweils um eine Ermessensentscheidung im Einzelfall handelt unter Berücksichtigung des entsprechenden Verwaltungsaufwands. Gebührenbescheide sind Verwaltungsakte und werden daher von der Behörde als solcher erlassen. Vornehmlich erstellt die unter a) genannte Person die Gebührenbescheide. Darüber hinaus ist das Justizariat (Z.11) befugt, entsprechende Gebührenbescheide auszustellen. Dies umfasst zwei weitere Personen, mithin drei Personen insgesamt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



**Anlage**

Hausverfügung vom 06.12.2005

## Hausverfügung 06/05

6. Dezember 2005

### **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)**

Zum 1. Januar 2006 tritt das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - [www.bmi.bund.de/Gesetze](http://www.bmi.bund.de/Gesetze) ) in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes werden für die BAM folgende Regelungen getroffen:

#### **1. Informationsrecht**

Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den in der BAM vorhandenen Informationen.

Im Grundsatz besteht ein Akteneinsichts- oder Aktenauskunftsrecht im vollen Umfang der gestellten Anträge.

##### Ausnahme:

Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen diese den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes vor.

#### **2. Begriffsbestimmungen**

Amtliche Informationen sind sämtliche, amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

Dritter ist jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

### 3. Antrag und Verfahren

#### Antrag

Der Zugang zu den in der BAM vorhandenen Informationen wird grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Bei Auskunftersuchen zu personenbezogenen Daten muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist.

#### Zuständigkeit

Anträge auf Informationszugang sind bei der Datenschutzbeauftragten der BAM zur Prüfung einzureichen.

Anträge, die in den Fachabteilungen eingehen, sind unverzüglich an die Datenschutzbeauftragte weiterzuleiten.

#### Entscheidung und Rechtsweg

- a) Über den Antrag ist innerhalb eines Monats nach Eingang zu entscheiden. Der/die Antragsteller/in sowie die betroffenen Stellen der BAM werden von der Datenschutzbeauftragten entsprechend informiert.
- b) Für den Fall der Ablehnung oder der teilweisen Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang ergeht an den/die Antragsteller/in eine schriftliche Begründung zu der getroffenen Entscheidung. Eine ablehnende oder teilweise ablehnende Entscheidung kann auf folgende Sachverhalte zutreffen:
  - Wird bei der Prüfung des Antrags festgestellt, dass die Wahrung schutzwürdiger Belange der BAM oder Dritter im Sinne der §§ 3 – 6 IFG nicht bzw. nicht in vollem Umfang gewährleistet ist, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.
  - Der Zugang zu personenbezogenen Daten wird nur gewährt, soweit das Informationsinteresse des/der Antragstellers/in das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Im Übrigen gilt für besondere Arten personenbezogener Daten § 3 Abs.9 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Bei einer Beschränkung des beantragten Zugangs ist dem/der Antragstellerin gleichzeitig mitzuteilen, ob, wann und in welchem Umfang der Informationszugang zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.

Gegen eine ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig.

### Informationszugang

- a) Auskünfte können mündlich oder schriftlich erteilt werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Informationen wird von der Datenschutzbeauftragten nicht überprüft.
- b) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen stellt die BAM dem/der Antragsteller/in räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang sowie für den fraglichen Zeitraum eine Ansprechperson zur Verfügung.

Die Anfertigung von Notizen und Kopien ist dem/der Antragsteller/in gestattet.

Soweit Informationen nur mit Hilfe von elektronischen Datenträgern lesbar sind, können dem/der Antragsteller/in lesbare Ausdrücke überlassen werden.

Auf Antrag stellt die BAM auch Kopien der Informationsträger, die die gewünschten Informationen enthalten, durch Versendung zur Verfügung.

### **4. Gebühren und Auslagen**

Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft sowie das Widerspruchsverfahren sind gebührenpflichtig.

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden die Gebührentatbestände und Gebührensätze durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) bestimmt.

Fragen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes in der BAM entstehen, beantwortet Ihnen die Datenschutzbeauftragte der BAM, Frau von Vangerow, BAM – Z.1.

gez. Prof. Dr. M. Hennecke